
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 29.03.2023

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 23.03.2023

18

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Für das Freibad Empelde –
Hansastraße

19 - 20

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 23.03.2023

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ronnenberg, den 23.03.2023

Kratzke
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Steuermaßstab und Steuersätze – erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 120,-- Euro
- b) für den zweiten Hund 180,-- Euro
- c) für jeden weiteren Hund 240,-- Euro
- d) für jeden gefährlichen Hund 600,-- Euro

Artikel 2

§ 5 – Steuerbefreiung wird folgende Nummer 12 hinzugefügt:

Wird der Hund aus einem Tierheim in der Region Hannover angeschafft, ist dieser für die Dauer von drei Jahren steuerfrei, sofern der Hund mindestens vier Jahre gehalten wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Hunde gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

**9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für
Das Freibad Empelde – HansasträÙe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebührensätze - erhält folgende neue Fassung:

1) Es sind zu entrichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Einzelkarte
Erwachsene | 3,00 € |
| 2. Einzelkarte
Kinder und Jugendliche
ab dem 4. Lebensjahr | 1,70 € |
| 3. Fünferkarte
Erwachsene | 14,00 € |
| 4. Fünferkarte
Kinder und Jugendliche
ab dem 4. Lebensjahr | 8,00 € |
| 5. Zehnerkarte
Erwachsene | 27,00 € |
| 6. Zehnerkarte
Kinder und Jugendliche
ab dem 4. Lebensjahr | 15,00 € |
| 7. Mondscheintarif
Erwachsene,
Kinder und
Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr
(Einlass erfolgt 2 Stunden vor Schließung
des Freibades) | 1,50 €
1,00 € |
| 8. Saisoneinzelkarte
Erwachsene | 70,00 € |

8a. Saisonkarte -ermäßig-

Erwachsene 63,00 €
(Bei Erwerb von bis zu 4 Wochen vor Saisonöffnung)

9. Saisoneinzelkarte

Kinder und Jugendliche
ab dem 4. Lebensjahr 30,00 €

9a. Saisonkarte -ermäßig-

Kinder und Jugendliche
ab dem 4. Lebensjahr 27,00 €
(Bei Erwerb von bis zu 4 Wochen vor Saisonöffnung)

10. Saisonfamilienkarte

2 Erwachsene und deren Kinder und
Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr 125,00 €

10a. Saisonfamilienkarte -ermäßig-

2 Erwachsene und deren Kinder und
Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr 112,50 €
(Bei Erwerb von bis zu 4 Wochen vor Saisonöffnung)

2) Ermäßigungen Schwerbehinderte / Region-S-Karte

Für schwerbehinderte Erwachsene mit einem Schwerbehindertengrad ab 50 und für Inhaber der Region-S-Karte wird für alle Kartenvarianten der Tarif für Kinder/Jugendliche gewährt.

3) Ermäßigungen Begleitpersonen / minderjährige Schwerbehinderte

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal B sind, sowie minderjährige Schwerbehinderte mit einem Schwerbehinderungsgrad ab 50 haben freien Eintritt.

Artikel 2

§ 3 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch das Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Eine Fünfer- bzw. Zehnerkarte ist an der Kasse zum Abzeichnen vorzulegen.

Eine bereits erworbene Saisonkarte ist bei Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.

Artikel 3

Diese Änderungsatzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad Empelde/Hansastraße tritt zum 24.03.2023 in Kraft.

Ronnenberg, 23.03.2023

Kratzke
Bürgermeister